

Sophie Norbeck*

Rechtsprechungsübersicht zur COVID-19-Pandemie

Angesichts der Corona-Pandemie sahen sich Gerichte bundesweit mit einer Vielzahl neuer Fallgestaltungen konfrontiert. Insbesondere das Ausmaß der Grundrechtseinschränkungen in den vergangenen Monaten ist als solches bisher beispiellos in der Geschichte der Bundesrepublik. Der besonderen Situation für das Rechtswesen Rechnung tragend, stellt diese Rechtsprechungsübersicht ausgewählte Entscheidungen dar (Redaktionsschluss am 29.5.2020). Sie ordnet die Entscheidungen nach einzelnen Themenkomplexen und innerhalb dieser nach Chronologie.

VERBOT VON GOTTESDIENSTEN

»Das Verbot von Gottesdiensten ist zulässig«

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. 4. 2020 – 11 S 21/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die SARS-CoV2-Eindämmungsmaßnahme soll die Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus und die Ausbreitungsgeschwindigkeit verringern. Dadurch soll eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems vermieden werden.

2. Das Virus stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben jedes/jeden Einzelnen sowie für die Bevölkerungsgesundheit insgesamt dar.

3. Das Verbot von öffentlichen Gottesdiensten in Kirchen und ähnlichen Gebäuden ist daher ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Infektionskurve abzuflachen.

»Verbot von Gottesdiensten an Ostern sind zur Verringerung der Ansteckungsrate zulässig«

BVerfG, Beschl. v. 10. 4. 2020 – 1 BvQ 28/20

Leitsätze der Redaktion

1. Gottesdienstverbote stellen einen überaus schwerwiegenden Eingriff in die Glaubens- und Religionsfreiheit dar und bedürfen daher einer fortlaufenden und strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand der aktuellen pandemischen Situation (Pressemitteilung Nr. 24/20 vom 10. 4. 2020).

2. Würden Gottesdienste über die Osterfeiertage stattfinden dürfen, würden sich viele Menschen in den Kirchen versammeln. Dies würde die Gefahr einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus erheblich erhöhen.

3. Das durch Art. 4 I, II GG geschützte Recht der Religions- und Glaubensfreiheit und die damit verbundenen Feiern zu Ostern müssen derzeit zurücktreten, um die Gefahren für das Leib und die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG zu schützen.

»Das Verbot von Gottesdiensten durch die Eindämmungsverordnung ist nicht zu beanstanden«

VG Berlin, Beschl. v. 27. 4. 2020 – 14 L 32/20

Leitsätze der Redaktion

1. Das Verbot von Gottesdiensten durch die Coronavirus-Eindämmungsverordnung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Durch das Verbot wird der Kernbereich der Religionsfreiheit nicht berührt. Kirchenbesuche zur individuellen stillen Einkehr bleiben ebenso wie private Andachten im Kreise der Haushaltangehörigen erlaubt. Darüber hinaus können Gottesdienste auf elektronischem Weg stattfinden und von gläubigen Menschen genutzt werden, um ihrer Religions- und Glaubensfreiheit nachzukommen.

»Der ausnahmslose Verbot des Freitagsgebetes ist nicht mit Art. 4 I, II GG vereinbar«

BVerfG, Beschl. v. 29. 4. 2020 – 1 BvQ 44/20

Leitsätze der Redaktion

1. Das Verbot des gemeinsamen Freitagsgebets im Fastenmonat Ramadan ist als schwerwiegender Eingriff in die nach Art. 4 I, II GG geschützte Glaubensfreiheit zu qualifizieren. Insbesondere dem Fastenmonat kommt eine liturgische Bedeutung zu.

2. Die physische Anwesenheit an den Freitagsgebeten wird in verschiedenen Koranstellen ausdrücklich dargelegt.

3. Die Niedersächsische Verordnung zum Schutze vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus enthält keine Möglichkeiten für die ausnahmsweise Zulassung von Gottesdiensten, sofern sichergestellt werden kann, dass bei der Würdigung aller konkreten Umstände eine relevante Erhöhung der Infektionsgefahr verneint werden kann.

4. Vorliegend führt der Antragssteller aus, dass zwischen den Gläubigen der erforderliche Mindestabstand gewahrt werden kann, weil die Zahl der Teilnehmer an den jeweiligen Freitagsgebeten auf 24 reduziert werde, obwohl die Moschee Platz für 300 Gläubige bietet.

* Sophie Norbeck studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

VERSAMMLUNGSVERBOTE

»Ein pauschales Versammlungsverbot aufgrund der Corona-Pandemie ist unzulässig«

BVerfG, Beschl. v. 15. 4. 2020 – 1 BvR 828/20

Leitsätze der Redaktion

1. Ein pauschales Versammlungsverbot zu Zeiten der Corona-Pandemie besteht nicht.
2. Die Versammlungsfreiheit stellt ein wesentliches Element der freiheitlich demokratischen Grundordnung dar.
3. Ob eine Versammlung verboten werden darf ist eine Frage des Einzelfalls. Sie dürfen nicht verboten werden, soweit sichergestellt werden kann, dass die nötigen Maßnahmen eingehalten werden können.

»Verbot der Versammlung zum 1. Mai in Hamburg ist mit Art. 8 GG vereinbar«

VG Hamburg, Beschl. v. 21. 4. 2020 – 11 E 1790/20

Leitsätze der Redaktion

1. Versammlungen unter freiem Himmel sind zulässig, soweit der Infektionsschutz sichergestellt werden kann.
2. Das Verbot der Versammlung ist zulässig. Es werden mehr als die angekündigten 25 Teilnehmer erwartet. Vergleichbare Veranstaltungen mussten aufgelöst werden, weil aufgrund von Interaktionen zwischen Teilnehmern und Passanten, die erforderlichen Abstandsregeln nicht mehr eingehalten worden sind.
3. Unübersichtliche Situationen und Ausschreitungen müssen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Sicht sicher ausgeschlossen werden, damit das Verbot einer Versammlung unzulässig ist.

»Teilnehmerlisten stellen keine geeignete Maßnahme bei Versammlungen dar, um mögliche Infektionsketten nachzuweisen und sind nicht mit Art. 8 GG vereinbar«

VG Köln, Beschl. v. 7. 5. 2020 – 7 L 809/20

Leitsätze der Redaktion

1. Mit Art. 8 GG ist es unvereinbar, dass der Versammlungsleiter aus Gründen des Infektionsschutzes eine Liste über die Teilnehmer mit Daten über Vor- und Zunamen, Adresse und Telefonnummer zu führen und diese zwei Monate zur Ermittlung von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt bereit zu halten hat.
2. Die Versammlungsfreiheit gewährt den Teilnehmern den Schutz, anonym an Versammlungen teilzunehmen. Insbesondere solche Personen sollen anonym an Versammlungen teilnehmen können, die aus Furcht vor Sanktionen des Arbeitgebers, staatlicher Erfassung der eigenen Person oder

politischen Meinung nicht bereit sind, ihre Identität zu offenbaren.

3. Der Führung einer Namensliste fehlt es schon an der Geeignetheit. Es kann nicht gewährleistet werden, dass obligatorische Listen inhaltlich richtig sind. Insbesondere kritische Teilnehmer könnten sich veranlasst fühlen, falsche Angaben bezüglich ihrer Identität abzugeben.

MUND-NASEN-SCHUTZ

»Ein Mund-Nasen-Schutz stellt eine taugliche Schutzmaßnahme dar«

OVG Lüneburg, Beschl. v. 5. 5. 2020 – 13 MN 119/20

Leitsätze der Redaktion

1. Gem. § 32 I IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.
2. Die Voraussetzungen des § 28 I 1 IfSG liegen vor. Die Behörden werden bei dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zum Handeln verpflichtet.
3. § 28 I 1 IfSG wurde generalklauselartig ausgestaltet.
4. Der Begriff der »Schutzmaßnahmen« ist folglich umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen (Senatsbeschluss v. 27. 4. 2020 13 MN 98/20).
5. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann eine filternde Wirkung der Atemluft haben, indem sie die Ausgangsgeschwindigkeit und den damit verbundenen Ausbreitungsradius verringert.
6. Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung an bestimmten Orten zu tragen, kann daher als eine taugliche Schutzmaßnahme i. S. d. § 28 I 1 IfSG angesehen werden.

»Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine zulässige Schutzmaßnahme«

BayVG, Beschl. v. 5. 5. 2020 – 20 NE 20.926

Leitsätze der Redaktion

1. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird voraussichtlich durch § 28 I IfSG gedeckt.
2. Die sachgerechte Anwendung von Masken kann einen tauglichen Fremdschutz darstellen und das Infektionsrisiko verringern. Der Tröpfchenauswurf in der Luft wird durch die stoffliche Barriere verringert.
3. An die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mund-Nasen-Schutzes sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Dies ergibt sich aus dem Fortbestand der pandemischen

Lage, dem potentiell tödlichen Verlauf der Viruserkrankung sowie dem Fehlen eines wirksamen Impfstoffs und von Medikamenten.

4. Bei dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme. Insbesondere ist zu beachten, dass die Verpflichtung zum Tragen zeitlich und örtlich beschränkt ist.

ZIVILRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

»Räumungsfristen sind zu verlängern«

LG Berlin, Beschl. v. 26. 3. 2020 – 67 S 16/20

Leitsätze der Redaktion

Gerichtliche Räumungsfristen (§ 721 ZPO) sind derzeit zu verlängern.

»Soforthilfe unterliegt nicht der Pfändung«

LG Köln, Beschl. v. 23. 4. 2020 – 39 T 57/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die Corona-Soforthilfe erfolgt ausschließlich zu Minimierung der finanziellen Notlage des betroffenen Unternehmers bzw. des Selbstständigen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen.

2. Um eine unangemessene Härte i. S. d. § 765 a ZPO zu verhindern sind die Soforthilfen dem Schuldner zu belassen und von der Pfändung auszunehmen.

WEITERE URTEILE

»Allgemeinverfügung zur Schließung von Einzelhandelsgeschäften ist rechtlich nicht zu beanstanden«

OVG Hamburg, Beschl. v. 26. 3. 2020 – 5 Bs 48/50

Leitsätze der Redaktion

1. Ein Verstoß gegen Art. 3 I GG ist nicht anzunehmen. Das stark spezialisierte Warensortiment von E-Nikotinprodukten ist nicht von gleicher Bedeutung wie Waren, die die Bevölkerung für den täglichen Bedarf braucht.

2. Zudem ergibt sich aus dem derzeitigen Stand (März 2020), dass der Tabakkonsum ein Risikofaktor im Falle der COVID-19-Erkrankung darstellt.

»Untersagung von Betrieben mit einer Ladenfläche über 800 m² ist unzulässig«

VG Hamburg, Beschl. v. 21. 4. 2020 – 3 E 1675/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die Untersagung von Betrieben mit einer Fläche von über 800 m² stellt einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit und den Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG dar.

2. Eine differenzierte Betrachtungsweise anhand der Verkaufsfläche ist nicht unmittelbar infektionsschutzrechtlich begründet.

3. Es kann nicht angenommen werden, dass große Verkaufsflächen eine hohe Anziehungskraft für Kunden begründen und es dadurch zu einem Anstieg der potentiellen Kundenanzahl in den Straßen und im öffentlichen Nahverkehr kommt. Eine solche »Sogwirkung« für Läden resultiert nicht aus der Fläche des jeweiligen Geschäfts. Sie lässt sich vielmehr aus der Attraktivität des Warenangebots herleiten.

4. Des Weiteren liegen mildere Mittel vor, wie z. B. die Gewährleistung des Mindestabstands.

»Die Schließung von Fitnessstudios ist zulässig«

BVerfG, Beschl. v. 28. 4. 2020 – 1 BvR 899/20

Leitsätze der Redaktion

1. Die Berufsfreiheit und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Fitnessstudios müssen aufgrund der aktuellen Lage zurücktreten.

2. Durch das COVID-19-Virus besteht eine Gefahr für Leib und Leben. Der Staat ist gem. Art. 2 II GG verpflichtet, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden.

3. Die beanstandete Regelung ist zudem vorerst bis zum 3. Mai 2020 befristet. Dadurch wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und die jeweilige Entwicklung der Corona-Pandemie berücksichtigt werden kann.

»Generelle Quarantänepflicht für aus dem Ausland Einreisende ist unzulässig«

OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. 5. 2020 – 13 MN 143/20

Leitsätze der Redaktion

1. § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

2. Gem. § 32 1 i. V. m. § 30 I 2 IfSG dürfen nur Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider Quarantänemaßnahmen unterzogen werden. Der Personenkreis wird in § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG legaldefiniert.

3. Die Einordnung nach § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG bedarf einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Eine bloße entfernte Wahrscheinlichkeit ist hingegen nicht ausreichend. Die Aufnahme des Krankheitserregers muss wahrscheinlicher sein als das Gegenteil.

4. Allein der Umstand, sich zuvor im Ausland befunden zu haben, ist nicht ausreichend, um unter Quarantäne gestellt zu werden.

»**Grundschullehrerin muss unterrichten**«

VGH Hessen, Beschl. v. 14. 5. 2020 – 1 B1308/20

Leitsätze der Redaktion

1. Schulen dienen der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags für Schülerinnen und Schüler. Diesem kann nur nachgekommen werden, wenn der Unterricht in persönlicher Präsenz stattfindet.

2. Kernaufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist es gem. § 34 1 BeamStG, die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

3. § 3 Ia der Verordnung zur Coronabekämpfung sieht vor, dass der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen stattzufinden hat, sodass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

4. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Alters oder individuellen Stands der Entwicklung und Fähigkeit nicht in der Lage sind, die Schutzmaßnahmen einzuhalten, werden vom Unterricht ausgeschlossen.

5. § 3 Ia der Verordnung ist aus infektionsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.